

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Änderung vom 20. März 1998

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1998¹,
beschliesst:*

I

Das Militärgesetz² wird wie folgt geändert:

Art. 149a Massnahmen zur Friedensförderung

Der Bundesrat kann Einrichtungen und Ausrüstung der Armee für Massnahmen der internationalen Friedensförderung zur Verfügung stellen. Er kann für solche Massnahmen juristische Personen des privaten Rechts unterstützen, gründen oder sich an solchen beteiligen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. März 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 20. März 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 9. Juli 1998 unbenützt abgelaufen.³

² Es wird auf den 1. März 1999 in Kraft gesetzt.

3. Februar 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

1 **BB1 1998 679**
2 **SR 510.10**
3 **BB1 1998 1425**

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.